

Ich bitte, mit aller Strenge dafür zu sorgen, daß alle frontverwendungsfähigen Mannschaften aus den Etappen und Wirtschaftsformationen der fechtenden Gruppe zugeführt werden.

Was wollte die Oberste Seeresleitung mit der Verbreitung dieses Berichts erreichen? In erster Linie natürlich der Armee vor Augen stellen, daß der Erfolg der begonnenen Friedensaktion von ihrer Kraft des Durchhaltens abhinge. Ein Zweck aber mußte auch sein, die Front mit der Notwendigkeit vertraut zu machen, Wilson durch die Demokratisierung und die Einschränkung des U-Bootkriegs im Räte der Alliierten zu stützen.

Für die Beantwortung der Note gab ich die folgenden Instruktionen:

1. Unsere Antwort an den Präsidenten muß so gehalten sein, daß, wenn Wilson ablehnt, seine Ablehnung ein Aufruf an das deutsche Volk zur nationalen Erhebung wird.

2. Welche Ablehnung seitens des Präsidenten würde dieses Resultat nicht herbeiführen?

a) Wenn der Präsident in seiner Note darauf hinweisen kann, daß wir ihm in der U-Bootkriegsführung nicht genügende Konzessionen gemacht haben. Der U-Bootkrieg ist heute für das deutsche Volk das rote Tuch. Es betrachtet ihn als sein Unglück und erwartet nichts mehr von ihm. Für die Erhaltung des U-Bootkrieges gibt es heute keine levées en masse mehr.

b) Wenn Wilson deutlich macht, daß unsere Demokratisierung noch nicht weitgehend genug ist.

3. Nehmen wir an, wir machen Wilson die genügenden Konzessionen in der Frage des U-Bootkrieges und in der Frage der Demokratisierung,¹ und nehmen wir dann an, es kommt eine Ablehnung Wilsons auf Grund der Forderungen der alliierten Armeen, so ergibt das die folgende Situation:

Die feindlichen Völker müssen weiterkämpfen nicht mehr für den Wilsonschen Rechtsfrieden, sondern für die Fochsche Waffenehre. Die Klarstellung dieser Tatsache — und sie würde durch ein Wilsonsches Refus klargestellt werden — bedeutet eine ungeheure Schwächung der feindlichen Kriegskraft, die sich nicht nur in der Munitionsindustrie, sondern auch an der Front bemerkbar machen würde.

¹ Gedacht wurde vor allem an die Umgestaltung des Artikels 11 der Reichsverfassung, vgl. S. 475.